



Der Bürgermeister

Öffentliche  
Beschlussvorlage  
**261/2012**

Dezernat II, gez.

Federführung: Datum:  
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr  
Produkt:  
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst  
60.07 Bauordnung

|                            |                |              |
|----------------------------|----------------|--------------|
| Beratungsfolge:            | Sitzungsdatum: |              |
| Haupt- und Finanzausschuss | 13.12.2012     | Entscheidung |

## Anregung gem. § 24 GO NRW auf Versagung des gemeindlichen Einvernehmens

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Anregung auf Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen zur weiteren Beratung zu verweisen.

### Alternativer Beschlussvorschlag:

Dem in der Anlage befindlichen Antrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW wird nicht gefolgt. Den Antragstellern wird die im Sachverhalt aufgeführte Begründung mitgeteilt.

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 31.10.2012 regen die Unterzeichner an, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch für die beantragten Hühnermastställe von [REDACTED] zu versagen.

Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW) hat der Rat den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt (§ 6 Abs. 4 der Hauptsatzung). Er prüft die Anregungen und Beschwerden inhaltlich und überweist sie in der Regel an die zuständige Stelle. Dabei kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen wäre der hier vorliegenden Anregung sachlich zuständig. Ihm wäre die Angelegenheit zur weiteren Beratung zuzuleiten.

Die Verwaltung schlägt der Politik in einen alternativen Beschluss vor, aufgrund der nachfolgenden Begründung der Anregung nicht zu folgen. Damit ist eine Überweisung in den zuständigen Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen nicht erforderlich, da dort gleich argumentiert würde.

### Stellungnahme der Verwaltung:

In der Anregung der sechs Coesfelder Bürgerinnen und Bürger vom 31.10.2012 wird angeregt, das Einvernehmen zum Bauvorhaben Hühnermastställe von [REDACTED] zu versagen.

Die Beschlussvorschlag jedoch lautet: „Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird für alle Massentierhaltungsanlagen des Außenbereichs aus denen sich aus § 35 Bau GB ergebenden Gründen versagt.“

#### Zum Sachstand Bauvorhaben [REDACTED]:

Am 21.12.2009 wurde die Stadt Coesfeld von der Kreisverwaltung aufgefordert im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Screenings eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben. Am 14.01.2010 hat die Stadt folgende Stellungnahme abgegeben: „Grundsätzliche planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Bedenken bestehen auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen (im wesentlichen Lagepläne) nicht. Eine abschließende Prüfung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (...).“

Mit Schreiben vom 17.06.2011 wurde die Stadt Coesfeld aufgefordert, ihre Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG abzugeben. Die Prüfung des Brandschutzes durch die Brandschutzdienststelle im Auftrag der Stadt Coesfeld hat ergeben, dass Unterlagen überarbeitet werden müssen. Diese Unterlagen wurden am 16.01.2012 nachgefordert. Da die Unterlagen bis heute nicht vorliegen, wurde die abschließende Stellungnahme, die auch das gemeindliche Einvernehmen § 36 BauGB enthält, noch nicht erteilt.

#### Zum Beschlussvorschlag der Antragsteller, bezogen auf alle Massentierhaltungsanlagen des Außenbereichs und den sich aus § 35 Bau GB ergebenden Gründen:

##### Definition Massentierhaltung

Im Antrag wird der Begriff Massentierhaltungsanlagen verwendet. Im Planungs- und Bauordnungsrecht gibt es diesen Begriff nicht.

Im Planungsrecht wird zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltung unterschieden. Der Unterschied wird hier nicht an einer bestimmten Tierhaltungsform oder Tierplatzzahl ausgemacht, sondern beruht einzig darauf, dass bei landwirtschaftlicher Tierhaltung gem. § 201 BauGB das Futter auf zum Betrieb gehörenden Flächen erzeugt werden kann.

Da der Antrag auf eine planungsrechtliche Beurteilung zielt, wird davon ausgegangen, dass unter dem Begriff „Massentierhaltung“ eine gewerbliche Tierhaltung zu verstehen ist.

##### Planungsrechtliche Bewertung von gewerblicher Tierhaltung

Der Außenbereich gem. § 35 BauGB soll vom Grundsatz her von baulichen Anlagen aller Art frei gehalten werden. Für bestimmte Anlagen werden jedoch in § 35 Absatz 1 BauGB Ausnahmen geschaffen; dies sind die sogenannten privilegierten Vorhaben. Gewerbliche Tierhaltungsbetriebe werden nach mehrfacher höchstrichterlicher Rechtsprechung zu den in § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB genannten und damit privilegierten Betrieben gezählt („Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig (...) wenn es wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung (...) nur im Außenbereich ausgeführt werden soll“).

##### Rechtliche Bewertung des Antrages

Dem Ansinnen der Antragsteller kann aus Sicht der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

1. Das Erteilen des Einvernehmens ist immer eine Einzelfallentscheidung. Jedes Vorhaben muss individuell geprüft werden. Eine pauschale Ablehnung wäre unzulässig. Alle folgenden Ablehnungen des gemeindlichen Einvernehmens wären vor Gericht schon angreifbar, weil der generelle Beschluss besteht.
2. Bei der Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen besteht für die Gemeinde keinerlei Ermessensspielraum. Geprüft werden muss allein die planungsrechtliche

Zulässigkeit. Wenn alle Zulässigkeitskriterien erfüllt sind, muss das Einvernehmen erteilt werden.

3. Der Antrag führt in der Begründung an, dass Massentierhaltungsanlagen zu einer Beeinträchtigung der in § 35 Absatz 3 BauGB aufgeführten öffentlichen Belange führen und deshalb unzulässig seien. Dies ist nicht zutreffend. Privilegierte Betriebe im Sinne des § 35 Absatz 1 BauGB dürfen durchaus zu einem gewissen Grad zu einer Beeinträchtigung führen. Dies gesteht der Gesetzgeber diesen Vorhaben eindeutig zu. Nur privilegierte Vorhaben, denen öffentliche Belange entgegenstehen – dies ist eine weitaus höhere Schranke – sind planungsrechtlich unzulässig. In aller Regel können Antragsteller durch umfassende technische Maßnahmen (z.B. Entlüftung), organisatorische Maßnahmen, Ausgleichspflanzungen o.ä. erreichen, dass die Eingriffe soweit minimiert werden, dass zwar noch eine Beeinträchtigung besteht, diese aber nicht so stark ist, dass öffentliche Belange entgegenstehen. Genau diese Unterscheidung führt dazu, dass die Gemeinde den meisten Anträgen zustimmen muss.

Für die im Einzelnen aufgeführten Punkte bedeutet das:

- Die in Antrag angeführte Grenze von 2GV/ha ist kein Hinderungsgrund. In der Vergangenheit war dies eine Grenze ab der einzelne Betriebe dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterlagen. Seit einigen Jahren ist diese Grenze aber nicht mehr im Gesetz verankert, planungsrechtlich hat diese Grenze keine Bedeutung.
- Die Belange des Bodenschutzes, die Gefährdung der Gesundheit sowie ökologische Belange und Belange des Artenschutzes sind im Verfahren für jeden Einzelfall von der Kreisverwaltung zu prüfen und stellt kein „entgegenstehen öffentlicher Belange“ im planungsrechtlichen Sinne da, die ein Versagen des Einvernehmens der Gemeinde rechtfertigen.
- Die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Zersiedelung der Landschaft sind immer im Einzelfall zu prüfen. Die Errichtung einer gewerblichen Tierhaltungsanlage stellt nicht automatisch eine Verunstaltung bzw. eine Zersiedelung der Landschaft dar, so dass hieraus kein grundsätzlichen entgegenstehen öffentlicher Belange hergeleitet werden kann.

Den Antragstellern sollte mitgeteilt werden, dass ihr Antrag aus den o.g. formalen Gründen abgelehnt werden muss. Bisher hat die Stadt Coesfeld die Nutzung planungsrechtlicher Steuerungsmöglichkeiten (v.a. Ausweisung Konzentrationszonen für gewerbliche Tierhaltung im Flächennutzungsplan bzw. Ausschluss gewerblicher Tierhaltung durch Bebauungspläne im Außenbereich) unter Abwägung der Vor- und Nachteile nicht für sinnvoll erachtet.

Hinweis: Zu dem konkret oben benannten Bauvorhaben ist zu den bisher vorliegenden Antragsunterlagen das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB voraussichtlich nicht zu versagen.

## **Anlagen:**

Schreiben von Herrn Alfons Hüwe u.a. vom 31.10.2012.